Satzung

über die Veränderungssperre für das Gebiet

Bebauungsplan Nr. 7 "Hallesche Straße- OT Roßla"

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2001 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 "Hallesche Straße – OT Roßla" wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der als <u>Anlage 1</u> beigefügte Übersichtsplan, sowie die als <u>Anlage 2</u> beigefügten Teilpläne maßgebend.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Roßla; Flur 6:
 - 436, 431, 424, 425, 11/3, 11/2, 9/39 teilweise (tlw.), 9/76, 9/74, 9/13, 9/14, 709/9 und 688/9

sowie der Gemarkung Roßla, Flur 8

- 283, 284, 399/92, 89/1 tlw. (Straßenfläche), 509/94 tlw., 94/7, 94/10, 93/3, 92/16 tlw., 92/3, 561, 562, 92/13 tlw., 90/3 tlw., 195, 401/94 533/89, 85/2, 82/1, 255/81, 553/80, 554/80, 80/1, 251/79, 380/78, 379/78, 77/1, 74/1, 527/71, 474/66, 353/66, 66/29, 415/66, 476/66, 477/66, 478/67 und 69/6 tlw. (Straßenfläche)

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs, sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (hier gelten §§ 30-37 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt gem. § 16 (2) BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Südharz, den 01.11.2016

Rettig Bürgermeister (Dienstsiegel)





